

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt die kreativen Leistungen der Menschen. Den Schöpfer*innen, wie Autor*innen, Wissenschaftler*innen, Journalist*innen, Filmemacher*innen oder Komponist*innen, wird das Recht gewährt, allein darüber entscheiden zu können, ob und wie ihre Werke genutzt werden. Hiermit sollen Anreize geschaffen werden, sich kreativ zu betätigen. Zudem soll das Urheberrecht gewährleisten, dass Schöpfer*innen finanziell beteiligt werden, wenn ihre Leistungen genutzt werden. Als „Arbeitsrecht der Kreativen“ dient es der angemessenen Vergütung für die Nutzung ihrer Werke.

Ist ein Werk urheberrechtlich geschützt, darf es grundsätzlich nur mit Zustimmung des*der Rechteinhaber*in kopiert, online gestellt, geteilt, gesendet oder anderweitig öffentlich wiedergegeben werden. Die Urheberpersönlichkeitsrechte schreiben zudem unter anderem vor, den*die Urheber*in bei jeder Nutzung mit Namen zu nennen. Um ein geschütztes Werk, das man nicht selbst geschaffen hat, nutzen zu dürfen, müssen Nutzungsrechte eingeholt werden. Ohne Nutzungsrecht, ohne eine entsprechende Zustimmung des*der Rechteinhaber*in, dürfen geschützte Werke nur im Rahmen der gesetzlich gewährten Nutzungsfreiheiten verwendet werden. Das Urheberrecht enthält eine Vielzahl sogenannter Schrankenbestimmungen, die Nutzungsprivilegien für bestimmte Arten von Nutzer*innen und Verwendungszwecke gewähren. Hierzu zählen beispielsweise die Zitierfreiheit, die Befugnis Privatkopien anzufertigen oder die Freiheit, geschütztes Material zu Unterrichts- oder Forschungszwecken zu verwenden.

Urheberrechte entstehen automatisch dadurch, dass die schöpferische Leistung erbracht wird. Sie müssen also nicht angemeldet oder bewilligt werden. Hierdurch unterscheiden sie sich beispielsweise von Marken- oder Patentrechten, die generell erst durch hoheitlichen Akt – Registrierung durch eine Behörde – entstehen.

Urheberrechte erlöschen durch Ablauf der gesetzlich geregelten Schutzfrist. Das Urheberrecht gilt für 70 Jahre nach dem Tod des*der Autor*in (post mortem auctoris). Erlischt es, wird das Werk uneingeschränkt frei. Als Gemeingut kann es im Anschluss ohne rechtliche Beschränkung kopiert, geteilt, bearbeitet oder sonstwie genutzt werden.

Was fällt unter den Schutz des Urheberrechts?

Das Urheberrecht schützt „Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst“ (§ 2 Absatz 1 UrhG). Grundsätzlich sind hiermit alle schöpferisch kreativen Erzeugnisse gemeint. Zwar stellt das Urheberrecht gewisse Anforderungen an die schöpferische Qualität des Werkes, die sog. Schöpfungshöhe. Diese sind aber in der Regel sehr gering. Dementsprechend können auch Alltagsschöpfungen wie Studienarbeiten, Agenturmeldungen oder Werbegrafiken urheberrechtlich geschützt sein.

Information für die Lehrkraft

Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz ist, dass eine geistige Leistung erbracht wurde, die sich in einer konkreten Schöpfung manifestiert hat (wie z. B. einem Text oder einer Komposition). Die Schöpfungshöhe wird erreicht, wenn das Werk gewisse individuelle Züge aufweist. Nur völlig banale, durchschnittliche Gestaltungen, wie sehr einfache Texte, Musik oder Computerprogramme genießen keinen Urheberrechtsschutz. Die Frage der Schutzfähigkeit kann in Grenzfällen sehr komplex sein. Sie muss im Einzelfall beurteilt werden und hat zu viele Facetten, als dass sie hier im Detail erörtert werden könnte.

Merke: Grundsätzlich sollte man davon ausgehen, dass schöpferische Gestaltungen urheberrechtlich geschützt sind. Das gilt für Texte, Grafiken, Filme, Musik, Computerprogramme, Fotografien und Vieles mehr.

Was ist nicht geschützt?

Wichtig ist, die vom Urheberrecht geschützten schöpferischen Gestaltungen von den nicht geschützten Grundlagen des Schaffens abzugrenzen. Ideen und Fakten, Erkenntnisse und Informationen sind ebenso wenig geschützt wie bestimmte Tonarten oder die Sprache selbst. Sie sind und bleiben frei und können von jedermann für die Schöpfung eigener Werke verwendet werden.

Ein Beispiel: Die Tatsache, dass sich die Bundeskanzlerin mit dem US-Präsidenten getroffen hat, ist urheberrechtlich nicht geschützt, weil sie kein Werk ist. Jeder der möchte, kann hierüber berichten und auf Basis dieser Information Texte schreiben, Podcasts veröffentlichen usw. Nur eine solche (hier: sprachliche) Umsetzung der Information in eine konkrete Gestaltung, kann urheberrechtlich schutzfähig sein. Also etwa eine Nachrichtenmeldung, ein Zeitungsartikel oder ein Essay.

Ein weiteres Beispiel: Die Ergebnisse einer Infratest-Umfrage über die Handy-Nutzungsgewohnheiten von Teenagern sind urheberrechtlich nicht geschützt. Jeder kann hierüber berichten, ohne die Infratest dimap um Erlaubnis zu fragen. Hat das Institut über das Ergebnis jedoch einen Text geschrieben, darf dieser als geschütztes Werk nicht ohne weiteres verwendet werden.

Was sind Nutzungsrechte und wie werden sie übertragen?

Das Urheberrecht ist als solches nicht übertragbar. Es gehört stets den Schöpfer*innen. Erst nach deren Tod wird es an die Angehörigen vererbt.

Der*die Urheber*in kann jedoch einem anderen (z. B. einem Verlag) die Nutzung des Werks erlauben. Anders ausgedrückt kann sie Dritten Nutzungsrechte einräumen, die auch Lizenzen genannt werden.

Information für die Lehrkraft

Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt üblicherweise durch einen Vertrag, zumeist einen Lizenzvertrag, mitunter aber auch durch Arbeits- oder Dienstverträge, Werkverträge u. a. Die Erlaubnis zur Nutzung kann auch formlos erteilt werden. Eine mündliche Zustimmung am Telefon genügt, ebenso eine Gestattung per E-Mail.

Merke: Um sich die Nutzung von fremdem Material gestatten zu lassen, kann zwar eine mündliche Vereinbarung genügen. Sicherer sind aber schriftliche Vereinbarungen, zumindest per E-Mail. Kommt es zum Streit müssen Verwender*innen (Lizenznehmer*innen) beweisen, dass sie die Rechte ordnungsgemäß eingeholt haben. Das ist bei einer mündlichen Ab-sprache naturgemäß schwierig.

Gesetzliche Erlaubnisse im Urheberrecht

Das Urheberrecht unterliegt zahlreichen Beschränkungen. „Schrankenbestimmungen“ (also: Beschränkungen des Urheberrechts) gibt es für verschiedene Nutzungskonstellationen. Ihr Sinn liegt darin, überbordende Effekte des Urheberrechts zu minimieren. Wichtige Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz im deutschen Recht sind das Zitatrecht (§ 51 UrhG), die Privatkopierfreiheit (§ 53 UrhG), die Regelungen über Nutzungen zu Unterrichts- (§ 60a UrhG) und Forschungszwecken (§ 60c UrhG). Sie alle haben den Effekt, dass hierunter fallende Nutzungshandlungen per Gesetz erlaubt sind und daher hierfür keine Rechte eingeholt werden müssen.

Das Zitatrecht erlaubt es, Teile von Werken wie Textabschnitte oder auch ganze Werke wie Bilder oder Grafiken, in eigene Werke zu integrieren. Hierfür müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Entgegen einem weit verbreiteten Irrglauben wird eine Übernahme nicht schon dadurch zu einem urheberrechtlich zulässigen Zitat, dass die Quelle angegeben wird. Die Quellenangabe (siehe § 63 UrhG) ist lediglich eine von mehreren Anforderungen an eine rechtmäßige Nutzung. Die Privatkopieschranke erlaubt es, für rein private Zwecke, Kopien von geschützten Werken zu erstellen. Hierunter fallen z. B. Downloads aus dem Internet oder Fotokopien aus Büchern und Vieles mehr. Die Regelungen über Nutzungen zu Unterrichts- und Forschungszwecken eröffnen erhebliche Freiheiten in nichtkommerziellen (siehe hierzu unten) Lehr- und Forschungskontexten. Hiernach erlaubt ist es beispielsweise, Ausschnitte aus Büchern oder Zeitschriftenartikel in digitaler oder analoger Form zu kopieren und den Unterrichtsteilnehmern oder anderen Forschern verfügbar zu machen. Viele (aber nicht alle!) Nutzungen in der Schule, an Universitäten oder wissenschaftlichen Institutionen werden durch diese Regelungen gestattet.

Welche Folgen können Urheberrechtsverletzungen haben?

Urheberrechtsverletzungen können vor allem mit Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen von dem*der Rechteinhaber*in geahndet werden. In der Regel werden diese zunächst in einer Abmahnung geltend gemacht. Eine Abmahnung ist ein Anwaltsschreiben, in dem Verletzer*innen auf einen Rechtsverstoß hingewiesen werden. Im gleichen Zuge werden Maßnahmen gefordert, etwa, die Verletzungshandlung umgehend zu unterbinden oder Schadensersatz zu bezahlen. Ob er*sie solche Maßnahmen ergreifen will oder zunächst per E-Mail oder informellem Schreiben vorwarnt, liegt in der freien Entscheidung des*der Rechteinhaber*in. Jedoch ist es im Urheberrecht obligatorisch, vor Erhebung einer Klage vor Gericht, abzumahnern (§ 97a UrhG). Rechtsstreitigkeiten sollen so möglichst vermieden werden.

Unterlassungsansprüche zielen darauf ab, die Rechtsverletzung abzustellen. Wurde auf einer Projektwebseite beispielsweise rechtswidrig ein geschütztes Foto eingestellt, muss es vom Server gelöscht werden. Der*die Rechtsverletzer*in muss zudem eine verbindliche Erklärung unterzeichnen, diese und gegebenenfalls ähnliche Verstöße auch zukünftig zu unterlassen. Dieses Dokument wird als Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bezeichnet. Der Unterlassungsanspruch kann gravierende Auswirkungen haben. Zwar ist es bei rein digitalen Publikationen meist leicht möglich, die Rechtsverletzung abzustellen. Man löscht einfach den rechtsverletzenden Inhalt vom Server; andere Inhalte werden hiervon nicht betroffen. Bei gedruckten oder auf physischen Trägermedien gespeicherten Inhalten ist es schwieriger, den Rechtsverstoß abzustellen. Hier kann dem Unterlassungsanspruch oft nur dadurch entsprochen werden, dass die Kopien nicht mehr verbreitet oder gar vernichtet werden (das Urheberrecht enthält auch einen Vernichtungsanspruch). Hierdurch können erhebliche Verluste entstehen.

Schadensersatzansprüche beziehen sich bei Urheberrechtsverletzungen zumeist auf die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr. Hiermit nicht zu verwechseln sind die Anwalts- und Gerichtskosten, die bei Abmahnungen und Klagen in der Regel zusätzlich entstehen. Unterlassungsansprüche, sowie der zivilrechtliche Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten sind verschuldensunabhängig. Das bedeutet, dass hiergegen nicht eingewendet werden kann, dass man nichts von der Rechtsverletzung wusste oder nicht einmal wissen konnte. Dagegen bestehen Schadensersatzansprüche nur, wenn die Rechtsverletzung schuldhaft begangen wurde. Sie können also nur geltend gemacht werden, wenn der*die Verletzer*in zumindest leicht fahrlässig gehandelt hat. Nach gängiger Rechtsprechung sind die Anforderungen an das Verschulden (der „Verschuldensmaßstab“) gerade bei Urheberrechtsverletzungen jedoch außerordentlich gering. Generell wird davon ausgegangen, dass das Verschulden bereits durch die Rechtsverletzung indiziert wird. Von zumindest leichter Fahrlässigkeit bei der Begehung des Verstoßes wird daher in den meisten Fällen ausgegangen.

Information für die Lehrkraft

Quelle:

Titel: Der Paritätische Gesamtverband: Urheberrecht und Persönlichkeitsrechte in der Paritätischen Arbeit

(https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/Handreichung_UrheberrechtundPersoenlichkeitsrechte_final.pdf)

Autor: Dr. Till Kreutzer (<https://irights-law.de/team/dr-till-kreutzer>)

Hinweis: Es wurden Änderungen vorgenommen.

Lizenz: CC-BY-SA 4.0 = Creative-Commons-Namensnennung-Share Alike 4.0 International

(<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)